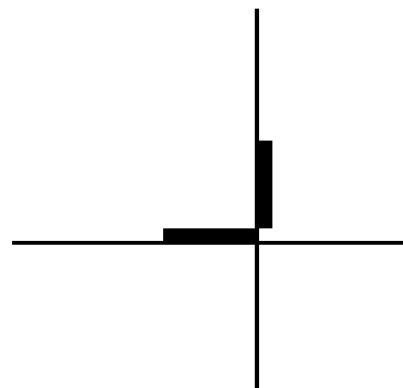


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



33

Nr. 3

Speyer, 26. März 2015

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Freckenfeld und Niederrotterbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern... 34
- Verordnung über die zu amtlichen Beglaubigungen befugten Kirchenbehörden (Beglaubigungsverordnung – BeglVO)..... 34
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung..... 34
- Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 35
- Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden..... 35
- Kapitalanlagerichtlinie für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 41

Bekanntmachungen

- Ordnung über die Einführung von Presbytern und Presbyterinnen nach der Kirchenagende V „Ordination und Einführungen“..... 42
- Geschäftsordnung für die Presbyterien..... 42
- Erste Theologische Prüfung 2015..... 47
- Zweite Theologische Prüfung 2015..... 48
- Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“..... 49

Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit..... 50

Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 51
- Stellenausschreibung vom Institut für kirchliche Fortbildung..... 52
- Stellenausschreibung des Evangelischen Trifels-Gymnasium Annweiler..... 52
- Stellenausschreibung des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinde in Deutschland..... 53
- Stellenausschreibung Äbtissin für das Amt des Klosters Stift zum Heiligengrabe..... 53

Dienstnachrichten

- Ernennungen..... 54
- Verleihungen..... 54
- Enthellungen..... 55
- Verwaltungen 55
- Dienstleistungen..... 55
- Beauftragungen..... 55
- Beurlaubungen..... 55
- Übertragungen..... 55
- Elternzeit..... 55
- Ruhestand..... 55
- Sterbefälle..... 56

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Freckenfeld und Niederrotterbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern

Vom 22. Januar 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Protestantische Kirchengemeinden Freckenfeld und Niederrotterbach werden aufgelöst.

§ 2

Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Freckenfeld-Niederrotterbach“ gebildet.

§ 3

Die Pfarrstelle Freckenfeld wird in „Pfarrstelle Freckenfeld-Niederrotterbach“ umbenannt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 22. Januar 2015

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

Verordnung über die zu amtlichen Beglaubigungen befugten Kirchenbehörden (Beglaubigungsverordnung – BeglVO)

Vom 10. März 2015

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Satz 2 und des § 21 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334; 2010 S. 296) verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1

Zu amtlichen Beglaubigungen befugte Kirchenbehörden

(1) Zu amtlichen Beglaubigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 21 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind befugt:

1. die Pfarrämter,
2. die Dekanate,
3. die Verwaltungsämter,
4. der Landeskirchenrat,
5. die Hauptverwaltung des protestantischen Kirchenvermögens der Pfalz und
6. das Evangelische Trifels-Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Unberührt von Absatz 1 bleibt die Befugnis jeder Kirchenbehörde, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 10. März 2015

– Landeskirchenrat –
Schad
Kirchenpräsident
*

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungs- verordnung

Vom 24. Februar 2015

Auf Grund von § 23 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes -PfBesG-, zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 5. März 2014 (ABl. S. 34) wird wie folgt geändert:

„In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

*

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Ordnung des
Haushalts- und Vermögensrechts in
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Vom 20. Januar 2015

Artikel 1

Auf Grund von § 105 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55), hat der Landeskirchenrat folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (ABl. S. 58), beschlossen:

In Nummer 5 der Ausführungsbestimmung zu § 73 HVO werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die 10-Jahresfrist des Satzes 1 gilt nicht für Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Den Nachweis der nationalen Bedeutung des Kulturdenkmals haben die Antragstellenden durch Vorlage einer in der Vergangenheit für das Kulturdenkmal erteilten Bewilligung von öffentlichen Geldern aus einem staatlichen Förderprogramm für Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu erbringen.“

Artikel 2

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

*

**Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden
Vom 10. März 2015**

Auf Grund des § 55 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), beschließt der Landeskirchenrat:

Inhaltsverzeichnis

A.	Eröffnung
§ 1	Zusammentritt
§ 2	Vorläufige Leitung
§ 3	Erste Tagung
§ 3a	Erste Kommunikation
B.	Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung
§ 4	Vorsitz
§ 5	Stellvertretung
§ 6	Schriftführung
C.	Vorbereitung der Tagungen
§ 7	Erörterung von wichtigen Fragen aus dem kirchlichen Leben
§ 8	Einberufung
§ 9	Einzelheiten der Tagung
§ 10	Notwendiger Inhalt des Einladungsschreibens
§ 11	Vorbereitende Sitzung des Bezirksskirchenrats
§ 12	Tagesordnung
§ 13	Teilnahme an den Arbeiten der Synode
§ 14	Information der Mitglieder des Kirchenbezirks; Fürbitte
D.	Vollversammlung
§ 15	Öffentlichkeit
§ 16	Anfangsgebet, Schlussgebet
§ 17	Beschlussfähigkeit
§ 18	Antragsrecht
§ 19	Anträge
§ 20	Vorberatung der Verhandlungsgegenstände und Anträge in Ausschüssen
E.	Gang der Verhandlungen
§ 21	Aussprache
§ 22	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen
§ 23	Ordnung der Aussprache
§ 24	Ende der Aussprache
§ 25	Abstimmung
§ 26	Ende der Tagung
F.	Synodalbeauftragte und Ausschüsse
§ 27	Berufung
§ 28	Arbeit der Synodalbeauftragten und Ausschüsse
G.	Wahl des Dekans oder der Dekanin
§ 29	Wahltagung
§ 30	Vorberatung
§ 31	Wahlverfahren

- H. Wahl der Landessynodalen**
 § 32 Verfahrenshinweis
- I. Schlussbestimmungen**
 § 33 Sitzungsniederschrift
 § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Eröffnung

§ 1

Zusammentritt

Die Synode tritt zur ersten Tagung der Wahlperiode bis zu einem Zeitpunkt zusammen, den die Kirchenregierung festlegt.

§ 2

Vorläufige Leitung

Der Dekan oder die Dekanin eröffnet die Synode. Er oder sie nimmt die Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr, bis dieser oder diese gewählt ist. Die beiden jüngsten geistlichen Mitglieder der Synode sind vorläufige Schriftführende.

§ 3

Erste Tagung

(1) Nach einem Gebet führt der Dekan oder die Dekanin die Synodalen mit einer kurzen Ansprache in ihr Amt ein. Hierbei kann nachstehende Verpflichtungsformel verwendet werden:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Bezirkssynode die Ordnung der Landeskirche zu beachten und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

Später eintretende Synodale werden von dem oder der Vorsitzenden der Bezirkssynode eingeführt.

(2) Nach der Einführung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend wählt die Synode den Senior oder die Seniorin aus dem Kreis der Inhaber und Inhaberinnen von Gemeindepfarrstellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird dabei die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, so ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Dabei ist bei mehr als zwei Bewerbenden zwischen den beiden Bewerbenden zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Dekan oder die Dekanin zieht.

(3) Nach dem Senior oder der Seniorin wählt die Synode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Der Dekan oder die Dekanin und der Senior oder die Seniorin können nicht zum oder zur Vorsitzenden gewählt werden.

(4) Nach dem oder der Vorsitzenden wählt die Synode aus ihrer Mitte dessen oder deren Stellvertretung. Ist

der oder die Vorsitzende nicht weltliches Mitglied der Synode, soll der Stellvertreter oder die Stellvertreterin weltliches Mitglied der Synode sein und umgekehrt. Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende zieht.

(5) Nach der Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden können Synodale berufen werden, die ab dem Zeitpunkt der Berufung Mitglieder der Synode sind. Anschließend wählt die Synode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen:

1. drei weltliche Beisitzende des Bezirkskirchenrats;
2. drei geistliche Ersatzleute des Bezirkskirchenrats;
3. vier weltliche Ersatzleute des Bezirkskirchenrats.

Jeder und jede Synodale kann in jedem Wahlgang so viele Stimmen abgeben, wie Beisitzende oder Ersatzleute zu wählen sind. Gewählt sind in jedem Wahlgang die Synodalen, welche die meisten Stimmen erhalten. Die Ersatzleute sind, auch bei vorübergehender Verhinderung, in der Reihenfolge einzuberufen, die sich aus der Stimmenzahl ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der oder die Vorsitzende zieht.

(6) Gewählt wird in geheimer Abstimmung.

(7) Nach den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats wählt die Synode in einem Wahlgang für die Dauer der Wahlperiode aus der Zahl der Geistlichen den Schriftführer oder die Schriftführerin und seine oder ihre erste und zweite Stellvertretung. Absatz 5 Satz 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

(8) Nach der Wahl der Schriftführenden wird ein Wahlausschuss für die Wahl der Landessynodalen gebildet. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die ein Ausschussmitglied zum Leiter oder zur Leiterin des Wahlausschusses wählen.

(9) Nach Durchführung der Wahlen können weitere Tagesordnungspunkte behandelt werden, insbesondere soll der Termin für die Wahl der Landessynodalen bekannt gegeben werden.

§ 3a

Elektronische Kommunikation

Die durch Bestimmungen dieser Geschäftsordnung angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Statt der qualifizierten elektronischen Form nach Satz 2 kann auch das Gremieninformationssystem im Intranet der Landeskirche genutzt werden, sofern

1. die Bezirkssynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und
2. das Mitglied der Synode sich zuvor schriftlich mit der Ersetzung der Schriftform einverstanden erklärt hat.

B. Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung

§ 4 Vorsitz

Der oder die Vorsitzende beruft die Synode ein und leitet die Verhandlungen. Der Dekan oder die Dekanin veranlasst die Ausführung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

§ 5 Stellvertretung

Ist der oder die Vorsitzende verhindert oder ergreift er oder sie zu einem der Verhandlungsgegenstände das Wort, übernimmt der oder die Stellvertretende seine oder ihre Aufgaben. Sind Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterin gehindert, die Verhandlungen zu leiten, tritt der Dekan oder die Dekanin, nach ihm oder ihr der Senior oder die Seniorin an ihre Stelle.

§ 6 Schriftführung

(1) Der Schriftführer oder die Schriftführerin unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Er oder sie fertigt eine Niederschrift, aus der sich die Beschlussfähigkeit, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis von Aussprachen und Abstimmungen ergeben. Die Synode bestimmt, ob die Niederschrift während oder nach der Tagung gefertigt wird.

(2) Der oder die Vorsitzende kann dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dessen oder deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen übertragen, Schriftstücke zu verlesen, die Liste der Wortmeldungen zu führen, die Namen aufzurufen sowie bei Abstimmungen die Stimmen zu sammeln und zu zählen.

C. Vorbereitungen der Tagungen

§ 7 Erörterung von wichtigen Fragen aus dem kirchlichen Leben

Der Landeskirchenrat kann den Synoden eine wichtige Frage aus dem kirchlichen Leben zur eingehenden Erörterung unterbreiten. Er leitet sie den Synodalen über die Kirchengemeinden zu. Die Erörterung soll bis zu einem vom Landeskirchenrat bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

§ 8 Einberufung

(1) Die Synode tritt auf Beschluss des Bezirkskirchenrats, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie ist außerdem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder und auf Anordnung des Landeskirchenrats einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich durch den Vorsitzenden

oder die Vorsitzende. Sie ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(3) Synodalbeauftragte und Ausschussvorsitzende, die der Synode nicht angehören, sind zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Gäste einzuladen. Ist dies unterblieben, so kann die Synode auf Antrag eines Fünftels ihrer Mitglieder ihre Beschlussunfähigkeit für einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung feststellen.

§ 9 Einzelheiten der Tagung

Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung legt der Bezirkskirchenrat fest.

§ 10 Notwendiger Inhalt des Einladungsschreibens

(1) Das Einladungsschreiben (§ 8 Absatz 2 Satz 1) muss enthalten:

1. genaue Angaben über Tagungsort, -raum und -beginn;
2. eine vorläufige Tagesordnung;
3. die Aufforderung an die Synodalen, wichtige Anträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Tagung liegen soll, schriftlich mit Begründung beim Dekan oder der Dekanin einzureichen.

(2) Dem Einladungsschreiben sollen nach Möglichkeit die für die Vorbereitung auf die Tagung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

§ 11 Vorbereitende Sitzung des Bezirkskirchenrats

(1) Nach Ablauf der Antragsfrist (§ 10 Absatz 1 Nummer 3) beruft der Dekan oder die Dekanin den Bezirkskirchenrat unverzüglich zu einer vorbereitenden Sitzung ein, die mindestens zwei Wochen vor der Synodaltagung stattzufinden hat.

(2) Mit der Einladung zur vorbereitenden Sitzung wird der wesentliche Inhalt der eingegangenen Anträge mitgeteilt. Der oder die Vorsitzende der Synode erhält nach Möglichkeit vollständige Abdrucke der Anträge und ihrer Begründung.

(3) Die Verhandlungsgegenstände und Anträge werden nach Möglichkeit im Bezirkskirchenrat vorberaten. Der Dekan oder die Dekanin kann ein Mitglied des Bezirkskirchenrats beauftragen, der Synode über das Ergebnis der Vorberatung zu berichten.

§ 12 Tagesordnung

Auf der vorbereitenden Sitzung legt der Bezirkskirchenrat die Tagesordnung fest. Diese wird den Synodalen und dem Landeskirchenrat unverzüglich mitgeteilt, wenn sie von der vorläufigen Tagesordnung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 abweicht.

§ 13**Teilnahme an den Arbeiten der Synode**

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Arbeiten der Synode teilzunehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Tagung oder Sitzung teilzunehmen, hat dies dem oder der Vorsitzenden über den Dekan oder die Dekanin unverzüglich anzuzeigen. Weltliche Synodale sollen gleichzeitig ihr Ersatzmitglied benachrichtigen und ihm die für die Tagung oder Sitzung erhaltenen Unterlagen zukommen lassen.

(2) Nach Anzeige der Verhinderung ist das Ersatzmitglied einzuberufen. Werden ihm gegenüber Fristen nicht eingehalten, ist es ausreichend, wenn sie dem oder der verhinderten Synodalen gegenüber gewahrt sind.

(3) Das Ersatzmitglied ist auch ohne Einladung zur Teilnahme an einer Tagung oder Sitzung berechtigt, wenn es sich spätestens bei Feststellung der Beschlussfähigkeit für das verhinderte Mitglied anmeldet und seine Vollmacht glaubhaft macht.

(4) Beauftragte Mitglieder des Landeskirchenrats oder der Kirchenregierung können den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen (§ 49 Absatz 3 KV).

§ 14**Information der Mitglieder des Kirchenbezirks; Fürbitte**

Der Zusammentritt der Synode ist in den Gottesdiensten im Kirchenbezirk am vorausgehenden Sonntag unter Hinweis auf wesentliche Verhandlungsgegenstände und die grundsätzliche Öffentlichkeit der Tagung abzukündigen. Die Abkündigung wird mit einer Fürbitte abgeschlossen.

D. Vollversammlung**§ 15****Öffentlichkeit**

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nicht öffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn es das Wohl des Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde erfordert.

(2) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen.

(3) Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Synode einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 16**Anfangsgebet, Schlussgebet**

Die Synode wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Die Gebete sprechen Synodale, die der oder die Vorsitzende bestimmt.

§ 17**Beschlussfähigkeit**

Die Synode ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen (§ 8 Absatz 2, §§ 10, 13 Absatz 2 und 3) und wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

§ 18**Antragsrecht**

Anträge können nur durch Mitglieder der Synode gestellt werden.

§ 19**Anträge**

(1) Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 form- und fristgerechte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ihre Behandlung kann von der Synode abgelehnt oder verschoben werden sowie einem Organ des Kirchenbezirks oder einem Ausschuss oder Synodalbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Anträge können auch noch bis zu einem von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden und bekannt zu gebenden Zeitpunkt während der Tagung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheiden Vorsitzender oder Vorsitzende, Stellvertreter oder Stellvertreterin und Dekan oder Dekanin abschließend.

(3) Zu allen Verhandlungsgegenständen können während der Verhandlung Abänderungs- und Entschließungsanträge gestellt und beraten werden. Über Abänderungsanträge ist vor, über Entschließungsanträge nach der Abstimmung über die Hauptsache zu entscheiden. Der oder die Vorsitzende unterstützt den Antragsteller oder die Antragstellerin erforderlichenfalls bei der Formulierung des Antrags.

§ 20**Vorberatung der Verhandlungsgegenstände und Anträge in Ausschüssen**

Der oder die Vorsitzende kann Verhandlungsgegenstände und Anträge einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen. § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.

E. Gang der Verhandlungen**§ 21****Aussprache**

(1) Die Verhandlung eines vorberatenen Gegenstands beginnt mit dem Vortrag des Berichtstatters bzw. der Berichtstatterin oder der Berichtstatter bzw. Berichtstatterinnen. Dann erhält der Dekan oder die Dekanin Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschlie-

bend sprechen die übrigen Redner und Rednerinnen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die beauftragten Mitglieder des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung müssen außerhalb der Reihe gehört werden, ohne dass jedoch ein Redner oder eine Rednerin in seinem oder ihrem bereits begonnenen Vortrag unterbrochen werden darf.

§ 22

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen

(1) Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort.

(2) Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Tagung gestattet.

§ 23

Ordnung der Aussprache

(1) Nach Bedarf kann die Beratung in eine allgemeine Erörterung des Gegenstands und in eine besondere Erörterung seiner einzelnen Teile getrennt werden.

(2) Außer dem oder der Vorsitzenden, den beauftragten Mitgliedern des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung sowie den Berichterstattern und Berichterstatterinnen ist niemand befugt, Vorträge ohne Einwilligung des oder der Vorsitzenden abzulesen. Berichterstatter und Berichterstatterinnen sind auch der Dekan oder die Dekanin und Synodalbeauftragte, soweit sie von ihnen geforderte Berichte geben.

(3) Die Redner und Rednerinnen haben sich an den Gegenstand der Verhandlungen zu halten, weicht ein Redner oder eine Rednerin davon ab, so kann ihn oder sie der oder die Vorsitzende zur Sache rufen. Ist dies in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der oder die Vorsitzende den Redner oder die Rednerin zur Ordnung rufen und ihm oder ihr im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(4) Wenn ein Mitglied der Synode in der Sitzung in anderer Weise gegen die Ordnung verstößt, besonders wenn es persönlich verletzende Bemerkungen macht, wird es von dem oder der Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. So geahndete Äußerungen dürfen von den folgenden Rednern und Rednerinnen nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. Bis zum Ende der Tagung kann gegen die Maßregel (Rüge, Ordnungsruf) Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet darüber ohne Aussprache abschließend.

(5) Verletzt ein Mitglied der Synode in grober Weise die Ordnung und fügt es sich diesbezüglichen Anordnungen des oder der Vorsitzenden nicht, so kann es der oder die Vorsitzende von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausschließen. Verlässt das Mitglied der Synode daraufhin den Tagungsraum nicht, so kann die Synode mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder das Mitglied der Synode von der nächsten Tagung ausschließen. Für es ist dann sein Ersatzmitglied einzuladen. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 soll die Tagung unterbrochen und die

Pause zu Gesprächen mit dem oder der Synodalen genutzt werden.

§ 24

Ende der Aussprache

Sind alle, die um das Wort gebeten haben, gehört oder hat die Synode sich auf Antrag für den Schluss der Aussprache – ohne oder nach Erschöpfung der Liste der Wortmeldungen – ausgesprochen, so erklärt der oder die Vorsitzende die Aussprache demgemäß für beendet. Den beauftragten Mitgliedern des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung muss auf Verlangen das Wort auch noch danach erteilt werden.

§ 25

Abstimmung

(1) Nach Beendigung der Aussprache setzt der oder die Vorsitzende endgültig die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so kommt jeweils dem weitergehenden Antrag der Vorrang zu. Wird aus der Synode gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet die Synode darüber ohne Aussprache.

(2) Die Abstimmung geschieht, soweit nicht anders bestimmt ist, durch Handaufheben oder auf Antrag von einem Fünftel der Synodalen schriftlich. Die Auszählung erfolgt durch den Schriftführer oder die Schriftführerin und seine Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(3) Die Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn die Synode beschlussfähig ist (§ 17) und die Mehrheit der anwesenden Synodalen zugestimmt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 26

Ende der Tagung

(1) Hat die Synode bestimmt, dass die Niederschrift während der Tagung gefertigt wird, so wird sie verlesen, wenn die Tagesordnung erschöpft ist. Die Synode entscheidet alsdann über etwaige Beanstandungen abschließend.

(2) Anschließend wird das Schlussgebet gesprochen und die Synode von dem oder der Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

(3) Hat die Synode bestimmt, dass die Niederschrift nach der Tagung gefertigt wird, so wird die Niederschrift den Pfarrämtern, wenn vom Landeskirchenrat kein kürzerer Termin bestimmt ist, innerhalb von drei Monaten zur Bekanntgabe in den Presbyterien gestellt. Bezirkssynodale können bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Niederschrift beanstanden. Darüber entscheidet der Bezirkskirchenrat abschließend. Gibt er der Beanstandung statt, so wird Landeskirchenrat und Pfarrämtern die Berichtigung mitgeteilt.

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden, von dem Schriftführer oder der Schriftführerin

und von einem beauftragten Mitglied des Bezirkskirchenrats zu unterzeichnen.

F. Synodalbeauftragte und Ausschüsse

§ 27

Berufung

(1) Die Synode kann für einzelne Aufgaben oder Arbeitsgebiete Synodalbeauftragte und Ausschüsse berufen. Es können auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Synode nicht angehören.

(2) Die Synode soll Gemeindeglieder, die für die Wahl der Presbyter und Presbyterinnen wahlberechtigt sind, als Vertreter oder Vertreterinnen der Jugend zu ihren Tagungen einladen. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Jugend nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Synode teil.

§ 28

Arbeit der Synodalbeauftragten und Ausschüsse

(1) Die Synodalbeauftragten und Ausschüsse befassen sich mit den Gegenständen, die ihnen die Synode oder der oder die Vorsitzende der Synode zuweisen.

(2) Einem Ausschuss sollen nicht mehr als zehn Mitglieder angehören. Die Mehrzahl der Mitglieder müssen Synodale sein. Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden oder eine Ausschussvorsitzende, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin.

(3) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Der Dekan oder die Dekanin kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Die Synodalbeauftragten und Ausschüsse berichten der Synode regelmäßig.

G. Wahl des Dekans oder der Dekanin

§ 29

Wahltagung

Die Wahl des Dekans oder der Dekanin erfolgt in der Regel auf einer gesonderten Tagung der Synode. Auf dieser Tagung sollen nur ausnahmsweise andere Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 30

Vorberatung

Über die zur Wahl stehenden Bewerber und Bewerberinnen (§ 63 Absatz 2 KV) wird in einem Synodalausschuss, im verstärkten Bezirkskirchenrat und im verstärkten Presbyterium der Kirchengemeinde, mit deren Pfarrstelle das Dekanat verbunden ist, vorberaten. Für die Vorberatung wird die Liste der zur Wahl stehenden Bewerber und Bewerberinnen mit Angaben

über den persönlichen und beruflichen Werdegang von der Kirchenregierung zur Verfügung gestellt. Die Vorberatung im verstärkten Presbyterium der Kirchengemeinde erfolgt durch die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums und ihre Ersatzleute.

§ 31

Wahlverfahren

(1) Die zur Wahl stehenden Bewerber und Bewerberinnen haben das Recht, sich in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge der Synode vorzustellen.

(2) Nach der persönlichen Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen haben der vorberatende Synodalausschuss, der verstärkte Bezirkskirchenrat und ein vom verstärkten Presbyterium beauftragtes Gemeindeglied der Kirchengemeinde, mit deren Pfarrstelle das Dekanat verbunden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend findet die allgemeine Aussprache und dann in geheimer Abstimmung die Wahl statt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Stehen ein oder zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem dritten Wahlgang beendet. Erhält auch im dritten Wahlgang kein Bewerber und keine Bewerberin die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist der Kirchenregierung das Scheitern der Wahl mitzuteilen. Die Kirchenregierung benennt der Bezirkssynode dann gemäß § 63 Absatz 2 KV erneut einen bewerbungsberechtigten Bewerber oder eine bewerbungsberechtigte Bewerberin bzw. mehrere bewerbungsberechtigte Bewerber oder Bewerberinnen. Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem fünften Wahlgang beendet. Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerbern oder Bewerberinnen in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmgleichheit mehrerer Bewerber oder Bewerberinnen nicht treffen, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende zieht. Wenn bei mehr als zwei Bewerbern oder Bewerberinnen vor dem dritten oder vierten Wahlgang ein noch zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin seine oder ihre Bewerbung zurückzieht, so nimmt der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil. Erhält auch im fünften Wahlgang kein Bewerber und keine Bewerberin die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist der Kirchenregierung das Scheitern der Wahl mitzuteilen. Die Kirchenregierung benennt der Bezirkssynode dann gemäß § 63 Absatz 2 KV erneut einen bewerbungsberechtigten Bewerber oder eine bewerbungsberechtigte Bewerberin bzw. mehrere bewerbungsberechtigte Bewerber oder Bewerberinnen.

H. Wahl der Landessynodalen

§ 32 Verfahrenshinweis

Für die Wahl der Landessynodalen gilt Abschnitt III der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

I. Schlussbestimmungen

§ 33 Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift mit Anlagen wird vom Kirchenbezirk vervielfältigt und, wenn kein kürzerer Termin bestimmt ist, innerhalb von drei Monaten den Pfarrämtern zur Bekanntgabe in den Presbyterien und zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registatur zugestellt. Zugleich ist dem Landeskirchenrat eine Abschrift der Sitzungsniederschrift mit Anlagen zuzusenden. Die Pfarrämter haben Beschlüsse, von denen die Synode dies bestimmt hat, den Kirchengemeinden bekannt zu geben.

(2) Die Niederschrift ist entsprechend der Tagesordnung zu gliedern. Dabei ist unter „Feststellung der Anwesenheit“ ein Verzeichnis der anwesenden Synodalen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien beizufügen.

(3) Der Niederschrift müssen, soweit sie Gegenstand der Tagesordnung waren, folgende Anlagen beigelegt werden:

1. der Bericht des Dekans oder der Dekanin über die Situation im Kirchenbezirk;
2. der Bericht des Bezirkskirchenrats über seine Tätigkeit;
3. die schriftlichen Anträge der Synodalen;
4. die Berichte der Synodalbeauftragten und der Ausschüsse, soweit sie schriftlich vorliegen.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden vom 9. Januar 1979 (ABl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 29. Oktober 2013 (ABl. S. 146), außer Kraft.

*

Kapitalanlagerichtlinie für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

-Kapitalanlagerichtlinie Kirchengemeinde- -KAR.KG-

Vom 20. Januar 2015

Aufgrund von § 105 des Gesetzes über das Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55), erlässt der Landeskirchenrat folgende Kapitalanlagerichtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Die Kapitalanlagerichtlinie gilt für Geldanlagen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Hierzu gehören Rücklagen, Finanzanlagen sowie liquide Mittel, soweit diese nicht als liquide Mittel der Kasse benötigt werden, und sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens, soweit in Absatz 2 keine Ausnahmen zugelassen sind. Eine Geldanlage gilt als liquide, wenn der Gegenwart kurzfristig ohne Kursrisiko verfügbar ist.

(2) Die Richtlinie gilt nicht für Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wenn der Hauptzweck der Finanzanlage nicht die Anlage des Geldvermögens darstellt.

(3) Das Vermögen soll unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke so angelegt werden, dass eine möglichst große Rentabilität und Sicherheit bei rechtzeitiger Verfügbarkeit der notwendigen Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Anlage erfolgt unter Abwägung der Kriterien Liquidität, Sicherheit, Rendite und Ethik/Nachhaltigkeit. Hinsichtlich letzterem sind ethische, soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen. Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke orientieren sich diesbezüglich an den vom Arbeitskreis Kirchlicher Investments (AKI) formulierten Leitlinien.

(4) Der Landeskirchenrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Anwendung der Richtlinie zulassen.

§ 2

Sichere und Ertrag bringende Anlageformen

(1) Als sichere Geldanlagen gelten:

- a) verzinsliche Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und der Kommunen,
- b) verzinsliche Wertpapiere inländischer Banken und Sparkassen, Hypotheken- und Pfandbriefanstalten und sonstiger Kreditinstitute, für die eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt,
- c) Sichteinlagen, Festgelder, Spareinlagen inländischer Banken und Sparkassen, Hypotheken- und Pfandbriefanstalten und sonstiger Kreditinstitute, für die eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt,
- d) Im Einzelfall speziell durch den Landeskirchenrat zugelassene Geldanlagen in begrenzter Höhe.

(2) Als nicht sicher gelten sonstige Geldanlagen, insbesondere Geldmarktfonds, Anleihen, sonstige festverzinsliche Wertpapiere, Rentenfonds und Laufzeitfonds mit verzinslichen Wertpapieren, Aktien, internationale Aktien- und Mischfonds, geschlossene Fonds, Hedgefonds, Optionsscheine, strukturierte Produkte und Derivate. Außerdem gelten Geldanlagen als unsicher, wenn ein Währungskursrisiko besteht.

(3) Eine Geldanlage ist Ertrag bringend, wenn die Erträge höher sind als die Kosten der Geldanlage, insbesondere die Gebühren.

§ 3

Zusammensetzung des Geldvermögens

(1) Das Geldvermögen ist grundsätzlich sicher, Ertrag bringend und möglichst nachhaltig in Geldanlagen nach § 2 Absatz 1 und 3 anzulegen.

(2) Ausgeschlossen ist die Anlage des Geldvermögens in nicht sicheren Geldanlagen nach § 2 Absatz 2.

§ 4

Anlagegrundsätze

(1) Das Geldvermögen muss so angelegt werden, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Die rechtzeitige Verfügbarkeit von Geldanlagen der Rücklagen für ihren Verwendungszweck ist sicherzustellen.

(2) Die jeweiligen Höchstbeträge der Einlagensicherungseinrichtungen sind zu beachten.

(3) Die kurzfristige Geldanlage soll grundsätzlich in Tages-, Termin- oder Festgeld oder in geldmarktnahen Produkten erfolgen. Eine Anlage von bis zu einem Jahr gilt als kurzfristig.

(4) Auf eine breite Streuung ist zu achten.

§ 5

Übergangsvorschriften

Entspricht die Zusammensetzung des Geldvermögens bei Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen nicht den Anforderungen, so sind Geldanlagen zukünftig so zu kaufen oder zu verkaufen, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung baldmöglichst erreicht wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kapitalanlagerichtlinie tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungen

Ordnung über die Einführung von Presbytern und Presbyterinnen nach der Kirchenagende V „Ordination und Einführungen“

Speyer, 11. März 2015

Az.: XIII 203/01-1

Mit Rücksicht auf die Änderung der Kirchenverfassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114), die am 24. Mai 2007 in Kraft getreten ist, ist die Kirchenagende V wie folgt anzuwenden:

Sowohl die gewählten Mitglieder des Presbyteriums als auch ihre Ersatzmitglieder werden nach Bestandskräftigkeit der Wahl im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes gemeinsam in ihr Amt eingeführt. Insofern ist der Klammerzusatz im ausgeführten Teil der Kirchenagende V unter Buchstabe C Abschnitt II Nummer 2 Unternummer 14 über die Einführung von Presbytern und Presbyterinnen überholt und nicht mehr anzuwenden. Die berufenen Mitglieder des Presbyteriums und die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

*

Geschäftsordnung für die Presbyterien

Speyer, 10. März 2015

Az.: XIII c 135/04-1

Der Landeskirchenrat hat am 10. März 2015 die nachstehende Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien beschlossen. Diese soll es den Presbyterien erleichtern, den Auftrag des § 14 Absatz 3 der Kirchenverfassung zu erfüllen, wonach sich die Presbyterien eine Geschäftsordnung zu geben haben.

Bei der inhaltlichen Anpassung der Geschäftsordnung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ist Folgendes zu beachten:

1. An einigen Stellen weist die Mustergeschäftsordnung auf zwingendes landeskirchliches Recht, ins-

- besondere der Kirchenverfassung, hin (z. B. Präambel, § 1 Absatz 1, §§ 6, 7, 8 Absatz 3 – 5, § 9 Absatz 1 usw.). Von diesen Bestimmungen, die durch eine Verweisung auf das entsprechende landeskirchliche Recht gekennzeichnet sind, kann nicht abgewichen werden.
2. Dagegen bestehen keine Bedenken, von der Mustergeschäftsordnung an den Stellen abzuweichen, die im Text mit Verweisungen auf die Erläuterungen 1 – 14 kenntlich gemacht sind.
 3. Von Bestimmungen, die nicht unter 1. und 2. fallen, kann im Einzelfall abgewichen werden. Allerdings sind derartige Abweichungen vor der Beschlussfassung mit dem Landeskirchenrat zu beraten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Abweichung gegen landeskirchliches Recht verstoßen würde.

Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien

Geschäftsordnung des Presbyteriums der
Kirchengemeinde
de
vom

Das Presbyterium der Kirchengemeinde hat in seiner Sitzung vom gemäß § 14 Absatz 3 der Kirchenverfassung – KV – nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
A.	Allgemeines
§ 1	Vertretung der Kirchengemeinde
§ 2	Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung
§ 3	Einberufung
§ 4	Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
§ 5	Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
§ 6	Beschlussfähigkeit
§ 7	Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
§ 8	Beschlussfassung
§ 9	Verschwiegenheitspflicht
§ 10	Sitzungsniederschrift
§ 11	Ausführung von Beschlüssen
B.	Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
§ 12	Vorsitzende oder Vorsitzender
§ 13	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
§ 14	Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

C.	Beteiligung der Jugend
§ 15	Vertreterin oder Vertreter der Jugend
D.	Vorbereitung der Sitzungen
§ 16	Tagesordnung
§ 17	Beratende Ausschüsse
§ 17a	Beschließende Ausschüsse
E.	Gang der Verhandlungen
§ 18	Sitzungsbeginn
§ 19	Ordnung der Aussprache
§ 20	Ende der Aussprache, Abstimmung
F.	Schlussbestimmungen
§ 21	Verfahrenshinweise
§ 22	Inkrafttreten

Präambel

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Absatz 1 KV).

A. Allgemeines

§ 1

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Absatz 3 Satz 2 KV).

(2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrundeliegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Vor Gerichten sowie Notarinnen und Notaren genügt die Vertretung durch ein gemäß Satz 1 bevollmächtigtes Mitglied. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 80 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts, sind zu beachten (Artikel 63 Absatz 9 der Bayerischen Kirchengemeindeordnung).

§ 2

Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung

(1) Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf¹ einberufen werden². Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.

(2) Erstreckt sich der Amtsbereich eines Gemeindepfarramts auf mehrere Kirchengemeinden, so können die Presbyterien gemeinsam beraten. Ist über einen

Verhandlungsgegenstand Beschluss zu fassen, der mehrere Kirchengemeinden betrifft, so sollen die betroffenen Presbyterien gemeinsam beraten. Die anschließende Beschlussfassung erfolgt durch jedes Presbyterium in getrennten Abstimmungen.

(3) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird. Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 3

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein³.

(2) Die Einladung soll mindestens vier Tage⁴ vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.

(3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

§ 4

Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
3. die Ersatzmitglieder;
4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
7. sachverständige Gäste.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 – 3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung

der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Absatz 2⁵ und 4⁶ der Wahlordnung⁷ die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung⁸). Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

§ 5

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht-öffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

(3) Andere Gegenstände können nichtöffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Absatz 2). Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums teil⁹.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Absatz 1 KV).

§ 7

Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

(1) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern¹⁰, Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Schwiegereltern und Schwiegerkindern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder

von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

(2) Sind zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerrin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Wahlordnung).

(3) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Absatz 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17a).

(4) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Absatz 3 KV).

(5) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Absatz 2 KV).

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend. Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen¹¹.

§ 11

Ausführung von Beschlüssen

(1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerrin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(2) War die geschäftsführende Pfarrerrin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.

(3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerrin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

§ 12

Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerrin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Absatz 1 KV).

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Absatz 2 KV). Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerrin oder dem geschäftsführenden Pfarrer über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet¹².

(3) Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) bereiten die Vorsitzenden die Sitzung gemeinsam vor und verständigen sich darüber, wer die Aufgaben des Vorsitzes übernimmt.

§ 13

Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

(1) Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerrin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Absatz 1 KV). Die gewählte Pfarrerrin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.

(2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

§ 14**Schriftführerinnen und/oder Schriftführer**

- (1) Die Schriftführerinnen und/oder die Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.
- (2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.
- (3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Schriftführerinnen und/oder auf einen oder mehrere Schriftführer.
- (4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

C. Beteiligung der Jugend**§ 15****Vertreterin oder Vertreter der Jugend**

- (1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden. Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit bestimmt werden.

D. Vorbereitung der Sitzungen**§ 16****Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt. Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) geschieht dies gemeinsam durch die Vorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage¹³ vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 – 3 und 6 genannten Personen.
- (3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

§ 17**Beratende Ausschüsse**

- (1) Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (2) Die beratenden Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratungen über Verhandlungsge-

genstände, soweit sie ihnen vom Presbyterium zugewiesen werden.

§ 17a**Beschließende Ausschüsse**

(1) Das Presbyterium kann beschließende Ausschüsse bilden, die abschließend für das Presbyterium entscheiden. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar ist. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

(2) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für die Entscheidungen über einzelne Verhandlungsgegenstände oder einzelne Aufgaben bilden.

(3) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für den Bereich eines Wahlbezirks bilden. Dem Ausschuss können nur die im Wahlbezirk gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer angehören, die oder der für den Wahlbezirk zuständig ist. Weitere Mitglieder können durch das Presbyterium berufen werden, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses. Dem Ausschuss können im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde einzelne Aufgaben des Presbyteriums nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 bis 7 der Verfassung übertragen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sind unverzüglich über die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses zu unterrichten.

E. Gang der Verhandlungen**§ 18****Sitzungsbeginn**

- (1) Die Sitzung wird mit einem Gebet¹⁴ eröffnet.
- (2) Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

§ 19**Ordnung der Aussprache**

(1) Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. Anschließend können die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. Dann erteilt die oder der Vor-

sitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(3) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.

(4) Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

§ 20

Ende der Aussprache, Abstimmung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.

(2) Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

F. Schlussbestimmungen

§ 21

Verfahrenshinweise

Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Auf § 11 Absatz 10 Satz 2 und § 64 Absatz 2 Halbsatz 2 der Kirchenverfassung, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 59 Satz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am [...] in Kraft.

¹ Das Presbyterium kann sich auf eine der vorgeschlagenen Alternativen beschränken.
² Sollen Sitzungen nur bei Bedarf einberufen werden, so ist anzufügen: "... , mindestens aber alle zwei Monate.
³ Soll nicht schriftlich eingeladen werden, so ist die ortsübliche Weise der Einladung kurz zu beschreiben.
⁴ Die Geschäftsordnung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.
⁵ Absatz 2 lautet: „Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit

Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der im Presbyterium befindliche nahe Angehörige während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt an ihre/seine Stelle die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, in das Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. In diesem Fall rückt kein Ersatzmitglied nach.“

⁶ Absatz 4 lautet: „Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/ des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/ des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt die/der zurückgetretene nahe Angehörige ins Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr/sein Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. Erhöht sich infolge dieses Eintretens die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters kein Ersatzmitglied nach.“

⁷ Nr. 67 der WODV zu § 32 WO lautet: „Die nach § 32 Absatz 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/ Presbyter vom Presbyterium zu treffen.“

⁸ Die Bestimmungen der WODV zu § 39 WO lauten:

„75. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.

76. Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter, für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.“

⁹ Vikarinnen und Vikare nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 nehmen zu Ausbildungszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teil.

¹⁰ Nr. 68 der WODV zu § 32 WO lautet: „Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.“

¹¹ Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Niederschrift von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet wird.

¹² § 12 Absatz 2 Satz 2 ist gegenstandslos, wenn die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt wird.

¹³ Die Geschäftsordnung kann eine abweichende Frist vorsehen.

¹⁴ Die Geschäftsordnung kann auch regeln, dass die Sitzung z. B. mit Lesung, Lied oder Kurzandacht eröffnet wird.

*

Erste Theologische Prüfung 2015

Speyer, 18. Februar 2015

Az.: II 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2015 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 29. Juni bis 2. Juli 2015, in ihrem mündlichen Teil zwischen dem 26. und dem 28. August 2015 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. Juni 2015 (hier vorliegend)

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125 ff.) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Absatz 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

*

Zweite Theologische Prüfung 2015

Speyer, 11. Februar 2015

Az.: I 201/21

- A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:
1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit):
Themen für die Unterrichtseinheit waren:
„Abhängigkeit – Sucht – Suchtprävention“, Berufsschule
„Menschen fragen nach Gott“, Orientierungsstufe
„Mit Gott sprechen“, Grundschule
„Meine Konfession – deine Konfession“, Orientierungsstufe
„Das Böse“, Berufsschule
„Diakonie“, Gymnasium
„Schöpfung“, Grundschule
„Abrahams Weg“, Grundschule
„Gott und Gottesbilder“, Gymnasium
„Die Kirche“, Orientierungsstufe
„Religion, Sekte, oder...? – Religiöser Markt der Möglichkeiten“, Sekundarstufe I
„Von Helden, Rittern und Königen – Israel erinnert sich: Saul und David“, Orientierungsstufe
 2. Eine Predigt (als Hausarbeit):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
Letzter Sonntag im Kirchenjahr 23.11.2014, 2. Petrus 3, (3-7) 8-13, NT
oder
Letzter Sonntag im Kirchenjahr 23.11.2014, Daniel 12, 1b-3, AT

3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie (Mittwoch, 23. Juli 2014, im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Roßmarkstraße 4, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Was Gotte zusammengefügt hat, ... – Ehe und Familie aus biblischer Sicht“

oder

„Was ihr getan habt einem von meinen geringsten Brüdern...“

Diakonie – eine Wesensäußerung der Kirche

4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Donnerstag, 24. Juni 2014 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Roßmarkstraße 4, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Der Beginn des 1. Weltkriegs und der Friedensauftrag der Kirche“

oder

„Kirche und Bild“

- B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikungemeinden.
2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

- C. Die mündliche Abschlussprüfung fand vom 9. – 11. Februar 2015 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

D ö t z k i r c h n e r, Tobias

F i l l i n g e r, Robert Hermann

G e r h a r d t, Johannes

K i e f e r, Daniel

K u h n, Janina

L e i n g a n g, Susanne

M e c k l e r, Jan

P u s c h, Nicole Angela

S c h e r e r, Michelle Jasmin

S p r e c k e l s e n, Markus

T r a u t m a n n, Anne

W e s t r i c h, Katherina

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Christian Schad

Kirchenpräsident

*

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“

Speyer, 26. Januar 2015

Az.: III 520/02-12

Aufruf für die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OST-EUROPA“

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2015 ist für Pfingstsonntag, den 24. Mai 2015, die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Motto der diesjährigen Aktion: „Niemand soll vergessen sein“

Hintergrundinformation:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union haben viele Menschen in Ländern Osteuropas Hoffnungen auf mehr Wohlstand und mehr soziale Sicherung verbunden. Doch Erfahrungen zeigen: Die EU kann keine schnelle Hilfe bringen. Die Gesetze von Binnenmarkt und Wettbewerb schaffen neue Verlierer. Nicht zu schweigen von den Menschen, die in den neuen Schwellenländern zur EU, auf dem Balkan, in Georgien, Moldawien, der Ukraine und der Russischen Föderation oder in Weißrussland weiter in unvorstellbarer Armut leben. Die zerbrechliche politische Stabilität in vielen Regionen sowie ethnische und konfessionelle Konflikte verschlimmern ihre Not. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit fehlen. Leidtragende sind alte, kranke und behinderte Menschen, kinderreiche Familien und Minderheiten. Viele leben in Armut und Elend. Kinder werden deshalb oft in Waisenhäusern abgegeben. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Sucht die mittlere Generation Arbeit im Westen, bleiben alte Menschen und Kinder zurück.

Zweckbestimmung:

„HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ ist ein evangelisches Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung. Es will beim Aufbau sozialer Strukturen und diakonischer Einrichtungen helfen. Durch exemplarische Arbeit sollen Mindeststandards in sozialen Einrichtungen gefördert werden. "Hilfe zur Selbsthilfe" erfolgt über Erfahrungsaustausch und Kooperation mit einheimischen kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Partnern. „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ will in Ost und West Verständnis wecken für die unterschiedlichen Lebenssituationen und Traditionen. Internationale Begegnungen und Partnerschaften zwischen den Kirchen sollen zur Völkerverständigung beitragen und die Ökumene stärken.

Folgender Aufgabenbereich steht in diesem Jahr im Vordergrund:

Mit dem Motto „Niemand soll vergessen sein“ will die Aktion „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ auf die Situation der Menschen in Odessa/Ukraine aufmerksam machen.

Durch den Krieg mit den Separatisten in der Ostukraine verschlechtert sich die soziale Lage in der gesamten Ukraine. Die Kaufkraft der Nationalwährung sinkt. Ohne internationale Hilfsgelder steht die Ukraine vor dem Staatsbankrott. Die Arbeitslosenzahlen steigen, die Wirtschaft funktioniert schlecht. Die Gehälter sind sehr niedrig und die Energiekosten verteuern sich. Kranke, behinderte und alte Menschen leiden besonders unter der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation. In den besetzten Gebieten im Osten sind die Banken geschlossen, Renten und Sozialhilfe werden nicht ausgezahlt.

Damit in dieser schwierigen Situation niemand vergessen wird, ruft die Aktion HOFFNUNG FÜR OST-EUROPA zusammen mit dem Arbeitskreis Ukraine Pfalz zur Unterstützung der Menschen in der Ukraine auf.

Seit 20 Jahren leistet die Protestantische Friedenskirchengemeinde humanitäre Hilfe in Odessa.

Durch sie und den Arbeitskreis Ukraine Pfalz erhalten fortlaufend Hilfe:

- Einrichtungen und Personen im kirchlichen, sozialen und medizinischen Bereich: Krankenhäuser, Waisenhäuser, Straßenkinderasyle, Nonnenkloster mit Suppenküche und Altenheim;
- Gruppen und Multiplikatoren im kulturellen Bereich.

Unterstützung erfahren:

- Ärzte, Erzieherinnen und Pädagoginnen durch Hospitationsmöglichkeiten in Kliniken und Einrichtungen im Bereich unserer Landeskirche;
- der Friedensfonds in Odessa, der wichtige soziale Funktionen übernimmt und der Koordination der Projektarbeit vor Ort dient;
- ehemalige Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter;
- Germanistikstudentinnen und -studenten durch ein Stipendium für ein Gastsemester an der Universität in Landau.

Liebe Gemeindemitglieder, zur Unterstützung der Projekte aller 11 Pfälzer Initiativen wird die heutige Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“ auf unserem Kontinent.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Bis 10. Juli 2015 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit

Speyer, 18. Februar 2015
Az.: III 360/09-3

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist in unserer Landeskirche am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Juni 2015, eine Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„Reformationsjubiläum 2017 in deutschsprachigen Gemeinden im Ausland und in Partnerkirchen und Interreligiöser Dialog“

Text für eine Kanzelabkündigung:

Gemeinden und Gemeindegruppen in der ganzen Welt werden das Reformationsjubiläum 2017 mit Begeisterung feiern. Sie planen schon heute Projekte wie Ausstellungen, Konzerte und Seminare vor Ort, besinnen sich dabei auf ihre historischen Wurzeln und wollen sich mit ihrer besonderen Geschichte auch in die Feierlichkeiten in Deutschland einbringen.

Zugleich wird in vielen Partnerkirchen, in denen unsere Gemeinden verortet sind, und darüber hinaus das Reformationsjubiläum vorbereitet und bedacht.

Mit dieser Kollekte möchte die EKD die Auslandsgemeinden, Partnerkirchen und weiteren interessierten Kirchen bei ihren Aktivitäten zum Reformationsjubiläum unterstützen und sie damit in ihrem geistlichen und spirituellen Leben stärken.

Zugleich möchte die EKD den Interreligiösen Dialog fördern.

Dazu braucht es Menschen, die den Kontakt zu Menschen anderer Religionszugehörigkeit suchen, die sich Kenntnisse über andere Religionen erwerben und die sich bemühen, rechtes Zeugnis über andere zu reden.

In den zunehmend multireligiös geprägten Gesellschaften von heute und morgen leisten die im Interreligiösen Dialog engagierten und fachkundigen Personen einen wichtigen Beitrag zu einem friedvollen und konstruktiven Miteinander.

Die EKD möchte auf dieser Grundlage Begegnungsprojekte auf allen Ebenen, in den Gemeinden und Kirchen, auf europäischer und globaler Ebene fördern.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Hintergrundinformationen:

1. Reformationsjubiläum 2017 in deutschsprachigen Gemeinden im Ausland und in Partnerkirchen

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist durch ihre Ökumene und Auslandsarbeit mit mehr als 140 deutschsprachigen Gemeinden in der ganzen Welt partnerschaftlich verbunden. In diesen Gemeinden sind viele Menschen aktiv, die auf Zeit oder auf Dauer in der Ferne leben, die aber dennoch ihre geistlichen und kulturellen Wurzeln in Deutschland als einem Ursprungsland der Reformation haben. Zugleich sind diese Gemeinden in Kontakt mit den nicht nur reformatorischen Kir-

chen vor Ort. Sie werden nach der Bedeutung der Reformation gefragt. Viele „neue Kirchen“ – etwa aus der Pfingstbewegung – fragen erstmals nach der Bedeutung reformatorischer Theologie für ihre eigenen Kirchen. Dazu suchen sie auch Kontakt mit der EKD und den anderen reformatorischen Kirchen in den Ursprungsländern der Reformation.

In den deutschsprachigen Gemeinden wird vielen Gemeindegliedern ihre konfessionelle und kulturelle Identität aufgrund ihrer Begegnung mit anderen Religionen und Glaubensrichtungen oft stärker bewusst als in Deutschland. Die Gemeindeglieder setzen sich intensiv mit ihren evangelischen Wurzeln auseinander, viele blicken daher schon jetzt mit Spannung auf das Reformationsjubiläum 2017. Ambitionierte Projekte wie Ausstellungen, Vorträge und Seminare zum Thema Reformation sind bereits in Planung. Mit ihnen soll in den jeweiligen Ländern und bei ökumenischen Partnern auf die Grundanliegen der Reformation neu aufmerksam gemacht werden. Da die meisten der Gemeinden im Ausland nur einige hundert Gemeindeglieder zählen, ist es für sie vor allem in finanzieller Hinsicht schwierig, diese Projekte angemessen umzusetzen.

Die Möglichkeit, an ausgewählten Veranstaltungen und Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum in Deutschland teilzunehmen, stellt für viele Gemeinden ein wichtiges und verbindendes Element zu den eigenen Wurzeln dar. So möchten z. B. Konfirmanden- und Jugendgruppen aus vielen Ländern die historischen Stätten der Reformation in Deutschland besuchen.

Schon jetzt gibt es vielfältige Kontakte zu Kirchen, die nicht unmittelbar partnerschaftlich mit der EKD verbunden sind. Sie suchen in ihrem eigenen Bedenken der Reformation das theologische Gespräch, die unmittelbare Anschauung der Stätten der Reformation und die direkte menschliche Begegnung. Der 2013 stattgefundenen Internationale Kongress gemeinsam mit dem Schweizer Evangelischen Kirchenbund hat das eindrücklich unter Beweis gestellt.

Das 500. Jubiläum der Reformation soll zu einem geistlichen und spirituellen Neuaufbruch für Menschen, die heute auf der Suche nach dem Sinn ihres Lebens sind, ermuntern.

Dies kann nur in ökumenischer Gemeinschaft der vielen geschehen, die in den verschiedenen Kirchen auf der Suche sind.

In unserer globalisierten Lebenswelt sind die christlichen Gemeinden an vielen Orten weltweit ein Ankerplatz für Menschen, die, beruflich bedingt, als moderne Nomaden heimatlos geworden sind. Ihnen evangelische Freiheit, wie sie in der Reformation wiederentdeckt worden ist, heute neu nahezubringen, ist ein wichtiges Anliegen unserer weltweiten ökumenischen Arbeit.

Für diese im besten Sinne missionarische Arbeit soll die Kollekte dienen.

2. Interreligiöser Dialog

„Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“ Dieses biblische Gebot findet sich auch in den Empfehlungen eines Verhaltenskodexes zum Leben von Christinnen und Christen in einer multireligiösen Welt.

Der Ökumenische Rat der Kirchen, der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog und die weltweite Evangelische Allianz haben sich darauf verständigt. Sie betonen die Notwendigkeit zuzuhören, „um den Glauben und die Glaubenspraxis anderer kennen zu lernen und zu verstehen“, und sie ermutigen dazu, „das anzuerkennen und wertzuschätzen, was darin gut und wahr ist“. „Alle Anmerkungen oder kritischen Anfragen“, heißt es weiter, „sollten in einem Geist des gegenseitigen Respekts erfolgen“, und es muss sichergestellt werden, „dass kein falsches Zeugnis über andere Religionen abgelegt“ werde.

Leider passiert es viel zu oft, dass Menschen aus Unkenntnis, Gedankenlosigkeit oder Böswilligkeit heraus irreführende, herabsetzende und beleidigende Aussagen über andere Religionen und deren Angehörige in die Welt setzen und verbreiten.

Deshalb braucht es Menschen, die den Kontakt zu Menschen anderer Religionszugehörigkeit suchen, die sich Kenntnisse über andere Religionen erwerben und die sich bemühen, rechtes Zeugnis über andere zu reden. Der Interreligiöse Dialog, wie er sich in der Gegenwart seit etwa Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt hat, ist ein Weg, der mit Respekt, Aufmerksamkeit und wechselseitiger Achtung versucht, das friedliche Miteinander, den Austausch und die Kooperation zwischen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionen zu fördern.

In den zunehmend multireligiös geprägten Gesellschaften von heute und morgen leisten die im interreligiösen Dialog engagierten und fachkundigen Personen einen wichtigen Beitrag zu einem friedvollen und konstruktiven Miteinander.

Die EKD fördert auf dieser Grundlage Begegnungsprojekte in ihren Auslandsgemeinden, sie unterstützt Dialogprojekte und -initiativen in Deutschland, sie beteiligt sich an europaweiten und globalen Netzwerken und Kooperationen und sie leistet Beiträge zur Prävention und Deeskalation und zur interreligiösen Bildungsarbeit in der Welt. Konkret geht es dabei um Gemeindeausflüge zu und mit interreligiösen Partnern, um die Unterstützung und Herausgabe von Schriftpublikationen und öffentlichen Verlautbarungen, die Organisation und Durchführung von Tagungen und Begegnungsreisen, die Bezuschussung der Fahrtkosten von finanziell benachteiligten Teilnehmenden, die Vergütung von Übersetzungen, Honorare für Referentinnen und Referenten und Leitende von Fortbildungen sowie um die Unterstützung gemeinwohlorientierter, religionsübergreifender Kooperationen.

Informationen über die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD im Internet: http://www.ekd.de/ausland_oeumene

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. Juli 2015, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Breitenbach

zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Breitenbach mit der zugehörigen Kirchengemeinde Dunzweiler im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.121 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Breitenbach und Dunzweiler.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und zwei Gemeindehäuser.

*

die Pfarrstelle Enkenbach

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Enkenbach im Kirchenbezirk Winnweiler umfasst 1.389 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Enkenbach unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus. Außerdem gehören zwei Alten- und Pflegeheime der Protestantischen Altenhilfe Westpfalz zu der Kirchengemeinde.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterbach.

*

die Pfarrstelle Thaleischweiler

zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Thaleischweiler im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 2.130 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Thaleischweiler und Höhrfröschchen.

Die Kirchengemeinde Thaleischweiler unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte und ein ehemaliges Schwesternhaus, das vermietet ist.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/Zweibrücken-Land e.V..

*

die **Pfarrstelle Wallhalben**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Wallhalben mit der zugehörigen Kirchengemeinde Herschberg im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 1.332 Gemeindeglieder.

Die zwei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus, ein Jugendheim und ein ehemaliges Pfarrhaus, das vermietet ist.

Sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Waldfischbach.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 15. Mai 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle für Polizei- und Notfallseelsorge**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Stelle wird auf Zeit besetzt.

Wir bitten Sie, Bewerbungen - unter Vorlage eines maximal zweiseitigen Exposés Ihrer Vorstellungen im ausgeschriebenen Arbeitsbereich - bis **spätestens 15. Mai 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

**Stellenausschreibung vom Institut für
kirchliche Fortbildung**

Beim Institut für kirchliche Fortbildung ist eine Referentenstelle mit dem Schwerpunkt Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Konfirmandenarbeit zu besetzen.

Fortbildung für pädagogische Mitarbeitende:

- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeindepädagogischen Handlungsfeldern,
- Fachstelle für Gemeindebezogene Dienste:
 - Geschäftsführung der Gemeindebezogenen Fachkonferenzen,
 - Beratung bei Errichtung von gemeindepädagogischen Diensten in den Dekanaten,
 - Begleitung der gemeindepädagogischen Dienste,
- Mitarbeit im Koop-Gremium.

Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit:

- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Konfirmandenarbeit,
- Beratung von Kirchengemeinden und regionalen Kooperationszonen,
- Begleitung von Konfirmandenarbeitsprojekten,

- Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit.

Bewerben können sich Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten mit einem abgeschlossenen Studium im Fachbereich Religionspädagogik und einem unbefristeten Arbeitsvertrag im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Nähere Auskünfte erteilt

Pfarrer Dr. Steffen Schramm
Institut für kirchliche Fortbildung
Luitpoldstraße 8
76829 Landau

Tel.: 06341 55680570

E-Mail: steffen.schramm@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 30. April 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

**Stellenausschreibung des Evangelischen
Trifels-Gymnasium Annweiler**

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Evangelische Trifels-Gymnasium Annweiler zum 1. September 2015

eine/n engagierte/n Musiklehrer/in

für den gymnasialen Unterricht und zur Leitung unserer verschiedenen Chöre.

Das Evangelische Trifels-Gymnasium Annweiler ist eine staatlich anerkannte Privatschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz mit über 700 Schülerinnen und Schülern. Im Rahmen unseres pädagogischen Konzeptes legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die musisch-kulturelle Bildung. Konzerte und musikalische Aufführungen prägen das Erscheinungsbild unserer Schule.

Wir erwarten:

- die Befähigung zur Erteilung gymnasialen Unterrichts in Rheinland-Pfalz,
- Erfahrung in der Leitung von Chören,
- Bereitschaft zur Gestaltung von Konzerten und Aufführungen, auch von Werken geistlicher Musik,
- Mitarbeit bei der Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten,
- überdurchschnittliches Engagement in der musikalischen Arbeit unserer Schule.

Wir bieten:

- die Mitarbeit in einem sehr engagierten Kollegium von Lehrerinnen und Lehrern,
- die Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz im Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

Nähere Information entnehmen Sie bitte der Internetseite www.trifelsgymnasium.de oder richten Sie Ihre Fragen an Herrn Oberstudiendirektor i. K. Steffen Jung, Telefon: 06346 967-0.

Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir innerhalb der nächsten vier Wochen an die:

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -
Dezernat II
Domplatz 5
67346 Speyer

Stellenausschreibung des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinde in Deutschland

Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet die Stelle des/der

Bundesstudierendenpfarrers/ Bundesstudierendenpfarrerin

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung. Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland arbeitet seit dem 1. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen,
- Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej,
- Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Verbandsgremien, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen.

Wir erwarten:

- soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit,
- Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung,
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel,
- mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin/ordiniertes Theologe,

- ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben,
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden,
- gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien.

Die/der Bundesstudierendenpfarrerin/Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD (Eingruppierung: A13/A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche. Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover.

Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte bis zum **15. Mai 2015** per E-Mail an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aej-online.de), der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

ESG im Internet: www.bundes-esg.de,
aej im Internet: www.evangelische-jugend.de.

Stellenausschreibung Äbtissin für das Amt des Klosters Stift zum Heiligengrabe

Im Kloster Stift zu Heiligengrabe ist das

Amt der Äbtissin

zum 1. Januar 2016 neu zu besetzen.

Das 1287 gegründete Zisterzienserinnenkloster und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Heiligengrabe. Es liegt im Nordwesten der Mark Brandenburg, 120 km von Berlin entfernt, nahe der Autobahn Berlin-Hamburg.

Als geistliches, diakonisches und kulturelles Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung wird es von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Konfession und Weltanschauung besucht. Es ist Zentrum der Nagelkreuzgemeinschaft in Deutschland. Das Klosterensemble mit seinen vielen historischen Gebäuden steht auf der Liste der Denkmale von nationaler Bedeutung. Die Arbeit des Klosters Stift wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.klosterstift-heiligengrabe.de.

Zu den Aufgaben der Äbtissin gehören:

- Leitung des Konvents der Stiftsfrauen und des Kapitels,
- Weiterführung und Entwicklung des geistlichen Lebens,
- Koordination der vielfältigen geistlichen und kulturellen Aufgaben,
- seelsorgliche Begleitung von Gruppen und Einzelnen,
- Verantwortung für die Tagzeitengebete und Stiftsgottesdienste,
- Vorsitz des Vorstandes, dem die Geschäftsführung des Klosters obliegt, Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis,
- Vertretung des Klosters Stift nach außen.

Die Äbtissin wird in ihrer Arbeit von engagierten Stiftsfrauen und beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Gesucht wird eine alleinlebende Pfarrerin aus einer der Gliedkirchen der EKD mit

- umfassenden theologischen, geistlichen und seelsorgerlichen Kompetenzen,
- hoher Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Mitarbeitenden, Gästen, kirchlichen und politischen Dienststellen,
- der Bereitschaft, sich in eine jahrhundertealte Tradition zu stellen, verbunden mit großer Offenheit für neue Wege und zukünftige Aufgaben,
- dem Wissen um die Herausforderungen, die sich für den christlichen Glauben in einer zunehmend entkirchlichten Umwelt ergeben,
- historischem und kunsthistorischem Interesse.

All dies möge verbunden sein mit Freude und Neugier an einer ungewöhnlichen Leitungsaufgabe.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. Eine Dienstwohnung auf dem Gelände ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Äbtissin Dr. Rupprecht
Stiftgelände 1
16909 Heiligengrabe

Tel.: 033962 80826

E-Mail: aebtissin.heiligengrabe@web.de

Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis
als Vorsitzende des Kuratoriums
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 9175600

E-Mail: susanne.teichmanis@ekiba.de

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2015** zu richten an:

Amt der UEK
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Tel.: 0511 2796-529

E-Mail: postfach@uek-online.de

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurde

zur Pfarrerin auf Lebenszeit bzw. Pfarrer auf Lebenszeit

Erdmute D ünkel, Pirmasens,

Roland D ünkel, Pirmasens,

mit Wirkung vom 1. April 2015;

zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Tobias D ötzkirchner, Ramstein-Miesbach,
mit Wirkung vom 1. März 2015;

Robert F illinger, Speyer, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Johannes G erhardt, Neustadt, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Janina K uhn, Bruchmühlbach-Miesau, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Susanne L eingang, Neustadt, mit Wirkung vom 1. Juni 2015;

Jan M eckler, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Nicole Angela P usch, Homburg, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Michelle J asmin S cherer, Dellfeld, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Markus S preckelsen, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Anne T rautm ann, Edesheim, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Katherina W estrich, Schmitshausen, mit Wirkung vom 1. März 2015.

Verleihungen

Verliehen wurde die

neu errichtete Pfarrstelle A p p e l t a l Pfarrer Eckhard M a r t i n i, St. Alban, mit Wirkung vom 1. Juli 2015;

Pfarrstelle Heuchelheim bei Frankenthal
Pfarrer Klaus Schank, Böchingen, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Schwegenheim-Zeiskam
Pfarrer Andreas Gutting, Albersweiler, mit Wirkung vom 1. August 2015.

Enthebungen

Enthoben wurde, auf eigenen Antrag, von der verliehenen

Pfarrstelle Enkenbach
Pfarrer Friedhelm Feigk, Enkenbach-Alsenborn, mit Ablauf des Monats August 2015.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle 2 Christuskirche Kaiserslautern
Katharina Westrich, Schmitshausen, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Landstuhl
Anne Trautmann, Edesheim, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Friesenheim
Johannes Gerhardt, Neustadt, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Martin-Luther-Kirche St. Ingbert
Michelle Scherer, Dellfeld, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Miesbach
Pfarrerehepaar Charlotte und Tobias Dötzkirchner, Ramstein-Miesbach, mit jeweils 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Waldmohr
Markus Spreckelsen, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Pfarrstelle Wolfstein
Pfarrer Benjamin Leppa, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. April 2015;

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Am Potzberg
Pfarrerinnen Janina Kuhn, Bruchmühlbach-Miesau, mit Wirkung vom 10. März 2015;

Pfarrstelle Thaleischweiler
Pfarrerinnen Katja Beiner, Rodalben und Dekanin Waltraud Zimmermann-Geisert, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. März 2015.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem

Kirchenbezirk Donnersberg
Pfarrerinnen Annette Kaffka, Weitersweiler, mit Wirkung vom 15. April 2015;

Kirchenbezirk Grünstadt
Pfarrerinnen Franziska Mailänder, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 16. März 2015;

Kirchenbezirk Homburg
Nicole Pusch, Homburg, mit Wirkung vom 1. März 2015 befristet bis zum 30. April 2015;

Kirchenbezirk Kusel (Potsberg und Rammeisbach-Kusel)
Janina Kuhn, Bruchmühlbach-Miesau, mit Wirkung vom 1. März 2015;

Landeskirchenrat Speyer
Pfarrerinnen Dagmar Peterson, Böhl-Iggelheim, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. April 2015 befristet bis 13. März 2019. Der Diensteinsatz beim Institut für kirchliche Fortbildung in Landau entfällt.

Beauftragungen

Beauftragt wurde

mit der Pfarrversehung der

Pfarrstelle Großsteinhausen
Pfarrer Klaus Hoffmann, Hornbach, ab 20. Januar 2015;

vorbehaltlich des Abschlusses eines Gesellungsvertrages mit dem Religionsunterricht am

Burg-Gymnasium Kaiserslautern
Robert Fillingner, Speyer, mit 16/24 Wochenstunden vom 1. März 2015 bis 31. Juli 2015.

Beurlaubungen

Beurlaubt wird

Nicole Pusch, Homburg, ab dem 1. Mai 2015, befristet für die Dauer eines Jahres, für ein Volontariat beim Saarländischen Rundfunk in Saarbrücken.

Verlängert wird die Beurlaubung von

Pfarrerinnen z. A. Heike Prof. Dr. Walz, Wuppertal, für die Stelle als Juniorprofessorin an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, befristet bis zum 30. September 2016.

Übertragungen

Übertragen wird die Geschäftsführung von
Pfarrerinnen Uta Meckler (der Pfarrstelle 1 Apostelkirche Kaiserslautern) auf Pfarrerinnen Susanne Wildberger (Pfarrstelle 2 Apostelkirche Kaiserslautern).

Elternzeit

In Elternzeit tritt

Jan Meckler, Schifferstadt vom 4. März 2015 bis einschließlich 3. Juli 2015.

Ruhestand

In den Ruhestand treten

Pfarrer Gerhard Broszies, Lambrecht, mit Ablauf des Monats April 2015;

Pfarrerinnen Ulrike Degen, Alsenz, mit Ablauf des Monats September 2015;

Pfarrer Herbert Dr. Fischer-Drumm, Offenbach-Hundheim, mit Ablauf des Monats Oktober 2015.

Sterbefälle

Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.

Psalm 139,5

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Rainer Lehmann

in Blieskastel im Alter von 71 Jahren abgerufen.